

* Verordnung über die Milch und Milchprodukte. Laut einer ministeriellen Verordnung im heutigen Amtsblatte wird angeordnet, daß Sahne, süßer Rahm, Schlagsahne, das heißt jede Milch mit künstlich gesteigertem Fettgehalt als solche zu Zwecken des direkten Konsums nicht verkauft, ausgefolgt oder sonst in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Präsident des Volksernährungsamtes kann die Aufarbeitung oder Verwendung der Milch nach Bedarf regeln. Personen, Unternehmungen, Firmen oder Betriebe, die gewerbs- oder erwerbsmäßig Käse aus Kuhmilch oder ihren Produkten erzeugen, können ihren Betrieb, wenn sie ihn vor dem 1. Januar 1915 begonnen haben, wohl fortsetzen, doch kann der Präsident des Volksernährungsamtes den Umfang dieses Betriebes einschränken. Haben sie aber den Betrieb nach dem 1. Januar 1915 begonnen, so können sie ihn nach Ablauf der durch den Präsidenten des Volksernährungsamtes bestimmten Frist nur mit dessen Einwilligung und in dem von ihm festgestellten Rahmen fortsetzen. Nur unter diesen Bedingungen kann nach dem Inleben-treten der vorliegenden Verordnung ein neuer derartiger Betrieb begonnen und geführt werden. Der Präsident des Volksernährungsamtes wird von Zeit zu Zeit den Höchstpreis für jede aus Kuhmilch bereitete Butterart feststellen. Von Verträgen, die vor dem Inleben-treten dieser Verordnung über Lieferung von Kuhmilch oder Obers abgeschlossen wurden, kann der Käufer für die Zukunft zurücktreten, wenn er den Austritt bis 15. Februar l. J. dem Verkäufer schriftlich bekanntgibt. Soweit solche Verträge über Lieferung von Butter oder Topfen aus Kuhmilch bis zu dem Inleben-treten dieser Verordnung nicht durch Uebergabe der Waare erfüllt wurden, verlieren sie ihre Kraft, wenn der bedingene Kaufpreis den festzustellenden ersten Höchstpreis übersteigen sollte. Schließlich enthält die Verordnung die üblichen Strafbestimmungen und ordnet auch die Beschlagnahme der Waaren an, die den Gegenstand einer Uebertretung bilden. — Gleichzeitig mit dieser Verordnung hat der Präsident des Volksernährungsamtes den *M a x i m a l p r e i s* für Butter in der *H a u p t s t a d t* mit 12 K. 80 H. per Kilogramm festgestellt. Der von der Hauptstadt in Verkehr gebrachten Butter gegenüber bedeutet dieser Preis eine Erhöhung von 40 H., dem Privatverkehr von Butter gegenüber aber eine wesentliche Reduktion.